

Frauenfeld, 03. November 2016

Entscheid Nr. 57

0191/2016/DBU/ARE

Gefallen	Antrag
BV	2.X.
SR cc	2.X.
Datum	8.11.16
Unterschrift	cs
	Erledigung bis

Politische Gemeinde Kreuzlingen

- Baulinienplan Änderungen im Gebiet Pauli- / Seetal- / Tannegg- und Romanshorerstrasse
- Änderung Baulinienplan Paulystrasse/SBB-Linie/Konradstrasse/Romanshorerstrasse
- Änderung Baulinienplan Weinberg
- Änderung Baulinienplan Neudorfstrasse
- Aufhebung Baulinienplan Rieslingstrasse

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat Kreuzlingen am 16. August 2016 beschlossene Baulinienplan Änderung Baulinien im Gebiet Pauli- / Seetal- / Tannegg- und Romanshorerstrasse sowie die damit verbundenen Änderungen der Baulinienpläne Paulystrasse/SBB-Linie/Konradstrasse/Romanshorerstrasse (RRB Nr. 1203 vom 27. Juni 1955), Weinberg (RRB Nr. 1574 vom 24. Juli 1957) und Neudorfstrasse (RRB Nr. 1784 vom 22. August 1966) sowie die damit verbundene Aufhebung des Baulinienplans Rieslingstrasse (RRB Nr. 1803 vom 7. September 1976) werden mit Hinweisvermerk bezüglich der nördlich der Weinstrasse (Abschnitt Parzelle Nr. 6376) bezeichneten Baulinie genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Kreuzlingen, Hauptstrasse 62, 8280 Kreuzlingen, unter Beilage von zwei Dossiers Baulinienplan Änderung Baulinien im Gebiet Pauli- / Seetal- / Tannegg- und Romanshorerstrasse sowie die damit verbundenen Änderungen der Baulinienpläne Paulystrasse/SBB-Linie/Konradstrasse/Romanshorerstrasse (RRB Nr. 1203 vom 27. Juni 1955), Weinberg (RRB Nr. 1574 vom 24. Juli 1957) und Neudorfstrasse (RRB Nr. 1784 vom 22. August 1966) sowie die damit verbundene Aufhebung des Baulinienplans Rieslingstrasse (RRB Nr. 1803 vom 7. September 1976), je mit Hinweis- und Genehmigungsvermerk (A-Post+)
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage von einem Dossier Baulinienplan Änderung Baulinien im Gebiet Pauli- / Seetal- / Tannegg- und Romanshorerstrasse sowie die damit verbundenen Änderungen der Baulinienpläne Paulystrasse/SBB-Linie/Konradstrasse/Romanshorerstrasse (RRB Nr. 1203 vom 27. Juni 1955), Weinberg (RRB Nr. 1574 vom 24. Juli 1957) und Neudorfstrasse (RRB Nr. 1784

vom 22. August 1966) sowie die damit verbundene Aufhebung des Baulinienplans Rieslingstrasse (RRB Nr. 1803 vom 7. September 1976), mit Hinweis- und Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Die Politische Gemeinde Kreuzlingen ersucht um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen den Erlass des Baulinienplans Änderung Baulinien im Gebiet Pauli- / Seetal- / Tannegg- und Romanshornestrasse sowie die damit verbundenen Änderungen der Baulinienpläne Paulystrasse/SBB-Linie/Konradstrasse/Romanshornestrasse, Weinberg und Neudorfstrasse sowie die damit verbundene Aufhebung des Baulinienplans Rieslingstrasse keine Rekurse hängig.

Über das Stadtgebiet von Kreuzlingen wurden in der Vergangenheit mittels verschiedener Beschlüsse diverse Baulinien zur Sicherung der Strassenerschliessung festgelegt. Im Zusammenhang mit einem Vorprojekt für einen genossenschaftlichen Wohnungsbau auf der Parzelle Nr. 5115 wurde der Verlauf der rechtskräftigen Baulinien im Gebiet Pauli-, Seetal-, Tannegg- und Romanshornestrasse überprüft. Gemäss Planungsbericht erfüllen einige der Baulinien ihren Zweck der Strassenraumsicherung nicht mehr. Die Erschliessung inkl. Trottoir oder Lärmschutzwand wurde erstellt. Mit den Änderungen der Baulinien sollen die Bebauungsmöglichkeiten der betroffenen Parzellen optimiert und die Eigentumsbeschränkungen auf ein Minimum reduziert werden.

Deshalb wurde ein neuer Baulinienplan (Änderung Baulinien im Gebiet Pauli- / Seetal- / Tannegg- und Romanshornestrasse) erlassen. Dieser enthält aufzuhebende Baulinien und neue Baulinien für Hochbauten, welche teilweise die Baulinien der bestehenden Baulinienpläne ersetzen.

Diese stammen zum Einen aus dem sogenannten Bebauungs- oder Baulinienplan aus dem Jahre 1933 (dessen Baulinien wurden mit dem RRB Nr. 1856 vom 25. Juli 1939 als Katasterpläne genehmigt), zum Anderen aus den Baulinienplänen Paulystrasse/SBB-Linie/Konradstrasse/Romanshornestrasse (RRB Nr. 1203 vom 27. Juni 1955), Weinberg (RRB Nr. 1574 vom 24. Juli 1957), Neudorfstrasse (RRB Nr. 1784 vom 22. August 1966) und Rieslingstrasse (RRB Nr. 1803 vom 7. September 1976).

In systematischer Hinsicht handelt es sich bei der Aufhebung dieser Baulinien um Änderungen der Baulinienpläne Paulystrasse/SBB-Linie/Konradstrasse/Romanshornestrasse, Weinberg und Neudorfstrasse. Da mit der vorliegenden Änderung sämtliche noch rechtskräftigen Baulinien des Baulinienplans Rieslingstrasse aufgehoben werden, entspricht dies einer Ausserkraftsetzung des Baulinienplans Rieslingstrasse (RRB Nr.

3/3

1803 vom 7. September 1976).

Auf die Änderungen und die Ausserkraftsetzung wurde im Rahmen der Auflage mit dem Verweis auf die entsprechenden Regierungsratsbeschlüsse hingewiesen.

Im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Baulinienplans hat sich ein redaktioneller Fehler eingeschlichen. Die nördlich der Weinstrasse (Abschnitt Parzelle Nr. 6376) verlaufende Baulinie wurde mit der Bezeichnung „rechtskräftige Baulinie (RRB Nr. 1803 vom 7.09.1976)“ versehen. Es handelt sich jedoch um eine rechtskräftige Baulinie des Baulinienplans Paulystrasse/SBB-Linie/Konradstrasse/Romanshonerstrasse (RRB Nr. 1203 vom 27. Juni 1955). Die falsch bezeichnete Baulinie erfährt mit der Genehmigung des Baulinienplans Änderung Baulinien im Gebiet Pauli- / Seetal- / Tannegg- und Romanshonerstrasse keine Änderung. Der redaktionelle Fehler wird mit einem Hinweisvermerk versehen.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden keine Vorbehalte gegen die Änderung der Baulinien im Gebiet Pauli- / Seetal- / Tannegg- und Romanshonerstrasse vorgebracht. Der Baulinienplan Änderung Baulinien im Gebiet Pauli- / Seetal- / Tannegg- und Romanshonerstrasse sowie die damit verbundenen Änderungen der Baulinienpläne Paulystrasse/SBB-Linie/Konradstrasse/Romanshonerstrasse (RRB Nr. 1203 vom 27. Juni 1955), Weinberg (RRB Nr. 1574 vom 24. Juli 1957) und Neudorfstrasse (RRB Nr. 1784 vom 22. August 1966) sowie die damit verbundene Aufhebung des Baulinienplans Rieslingstrasse (RRB Nr. 1803 vom 7. September 1976) erfüllen die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700). Somit steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin


Carmen Haag



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 7. NOV. 2016